

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 74 (1979)
Heft: 1-de

Artikel: Beschwerderecht angegriffen : staatsrechtliche Gründe oder schlechtes Gewissen?
Autor: Weiss, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staatsrechtliche Gründe oder schlechtes Gewissen?

Beschwerderecht angegriffen

Das Beschwerderecht der Organisationen, die sich im öffentlichen Interesse für den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz oder die Landesplanung einsetzen, ist unter Beschuss geraten. Der Kanton Wallis hat sich kürzlich mit einer Eingabe an den Bundesrat gegen dieses Recht gewendet. Von einzelnen Politikern wird sodann eine Ausweitung der Beschwerdetätigkeit auf alle möglichen Umweltschutzorganisationen oder Bürgerinitiativen befürchtet, wodurch der Entscheidungsspielraum der zuständigen Behörden eingeengt oder gar die Tätigkeit der Verwaltung gelähmt werden könnte.

Sachlich zielt der Angriff an den tatsächlichen Verhältnissen vorbei. Zunächst einmal ist festzustellen, dass die berechtigten Organisationen vom Rechtsmittel der *Beschwerde* nur in jenen seltenen Fällen Gebrauch machen, wo es sich um Entscheide eidgenössischer oder kantonaler Behörden handelt, welche entweder für die verfassungsmässig verankerten Ziele des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes präjudiziell von grosser Tragweite sind, oder wo unersetzliche Landschaften, Natur- und Kulturdenkmäler als solche auf dem Spiel stehen, an deren Erhaltung ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit besteht. Auf diese Weise wird kaum ein Tausendstel aller rekursfähigen Entscheide der Prüfung durch das Bundesgericht oder den Gesamtbundesrat unterzogen!

In nicht wenigen Fällen hat allein das Vorhandensein des Beschwerderechts dazu geführt, dass Bauwerke – sei es durch Wahl einer besseren Variante, sei es durch rücksichtsvollere Gestaltung – viel besser in die Landschaft eingefügt werden konnten.

Auch in rechtlicher Hinsicht sind die Bedenken unbegründet. Gerade bei der heiklen Abwägung zwischen materiellen Interessen und ideellen Interessen des Natur-, Hei-

mat- und Landschaftsschutzes ist es besonders wichtig, dass die *Gewaltentrennung* funktioniert. Der Gesetzgeber hat die Beschwerdeführung bewusst solchen Organisationen übertragen, welche in ihrer Tätigkeit von der staatlichen Verwaltung, aber auch von privaten Interessengruppen unabhängig sind. Zur Beschwerde berechtigt sind übrigens von Gesetzes wegen nur Vereinigungen, die sich auf *gesamtschweizerischem Gebiet* dem Landschaftsschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen. Eine Ausdehnung auf zu viele Organisationen ist also praktisch ausgeschlossen. Zusätzlich ist dafür gesorgt, dass die Spiesse nicht ungleichlang sind, indem nämlich dasselbe Beschwerderecht auch den Gemeinden zusteht. Eine von staatsrechtlicher Besorgnis getragene Aufhebung des Beschwerderechts zugunsten der Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzorganisationen wäre völlig kontraproduktiv: das Gefühl der Ohnmacht des Bürgers gerade gegenüber weitreichender Staatsgewalt – etwa beim Nationalstrassenbau – würde zunehmen. Verfassungsinitiativen, Bürgerinitiativen und Bürgerproteste, die dann tatsächlich zur Lähmung der Verwaltung führen könnten, würden sich häufen anstatt abnehmen.

Rein politisch gesehen entpuppt sich der Angriff auf das Beschwerderecht als das, was er ist: ein schlecht getarnter Versuch, davon abzulenken, dass immer grössere Teile der jeweils betroffenen Bevölkerung immer weniger bereit sind, die von einigen Behörden sanktionierten Landschaftszerstörungen hinzunehmen. Oder glaubt man etwa, die Überbauung der letzten noch unberührten Seeufer, die weitere Verbetonierung von Kurorten und Erholungsgebieten oder die grossflächige Planierung ganzer Berge für den Skisport stehe im Einklang mit dem in der *Bundesverfassung* und im Natur- und Heimatschutzgesetz verankerten Grundsatz, wonach die Landschaft «in bestmöglicher Weise zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten» sei? *Hans Weiss*



Liestaler Zeughaus wird Kantonsmuseum

Das alte Zeughaus in Liestal soll mit einem Kostenaufwand von 4,6 Millionen Franken zum Kantonsmuseum umgebaut werden. Das 1837 gegründete Kantonsmuseum ist seit seiner Entstehung in bescheidenen Räumen im Regierungsgebäude untergebracht und soll nun passende Räumlichkeiten, darunter ein Lokal für den Kulturgüterschutz, erhalten. (Bild Keystone)